

4/SN-254/ME 1 von 10



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.570/0-V/4/92

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

BUNDESKANZLERAMT GESETZENTWURF	
123	-GE/19. P2
Datum: 26. JAN. 1993	
Erstellt: 27. Jan. 1993	

H. Mayer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Trettenbrein

2475

61.005/5-3/92

21. September 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und
Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(Arbeitsschutzgesetz-ASCHG)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der
Arbeit (Arbeitsschutzgesetz-ASCHG).

21. Jänner 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.570/0-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Trettenbrein

2475

61.005/5-3/92

21. September 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und
Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(Arbeitsschutzgesetz-ASCHG)

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(Arbeitsschutzgesetz-ASCHG) nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Allgemeine legistische Bemerkungen:

Verschiedentlich wird im Entwurf die "sinngemäße" Anwendung
anderer Rechtsvorschriften angeordnet (vgl. etwa § 26 Abs. 7
§ 29 Abs. 2, § 30 Abs. 5, § 38 Abs. 2 etc.). Nach Richtlinie 59
der Legistischen Richtlinien 1990 ist entweder uneingeschränkt
auf eine andere Rechtsvorschrift in ihrer bestehenden Fassung
zu verweisen oder anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet
werden soll.

Entsprechend Richtlinie 57 der Legistischen Richtlinien 1990
sollte auf Verweisungen verzichtet werden, die die verwiesenen
Bestimmungen ohne nähere Hinweise auf ihre Bedeutung in Klammer
setzen, da dies zur Mehrdeutigkeit führen kann.

WP+1897

- 2 -

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Entwurfs wäre es darüber hinaus von Vorteil, eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes dem Entwurf anzuschließen (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Titel:

Die Kurzbezeichnung des Entwurfs mit "Arbeitsschutzgesetz" scheint nicht den wahren Inhalt des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitschutz bei der Arbeit zu treffen, weil es im Gesetz nicht um den Schutz der Arbeit, sondern um den Schutz der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen geht. Dies könnte im Kurztitel deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 4 Abs. 8:

Im Hinblick auf Z 6 ("Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht") stellt sich die Frage, ob die zusätzliche Erwähnung der Z 8 ("Taucherarbeiten") notwendig ist.

Zum zweiten Abschnitt (§ 18 ff):

Dieser Abschnitt dient, wie die Erläuterungen ausführen, vor allem der Umsetzung der Richtlinie 89/654. Diese Richtlinie sieht in Art. 3 und 4 allerdings eine Differenzierung zwischen Arbeitsstätten vor, die erstmalig nach dem 31. Dezember 1992 genutzt werden, und jenen Arbeitsstätten, die bereits vor dem 1. Jänner 1993 genutzt wurden. In den Anhängen I und II der Richtlinie sind für diese Tatbestände jeweils verschiedene Rechtsfolgen vorgesehen. Es erscheint zumindest in den Erläuterungen erklärungsbedürftig, wie sich die vorgeschlagenen Regelungen zu diesen Vorgaben der Richtlinie verhalten.

Zu § 34:

Im Hinblick auf Richtlinie 32 der Legistischen Richtlinien 1990

- 3 -

wäre zu überlegen, ob die Ausdrücke "Evaluierungspflicht" und "Risikoanalyse" nicht durch treffende deutsche Ausdrücke zu übersetzen wären. In Frage kämen etwa "Bewertungspflicht" und "Gefahrenabschätzung".

Zu § 37:

Die Erläuterungen führen aus, daß durch Verordnung geregelt werden soll, für welche Arbeitsmittel Wartungsbücher zu führen sind. Der Entwurf legt aber keine Kriterien hinsichtlich der Arbeitsmittel fest, für die Wartungsbücher vorgeschrieben werden sollen. Die wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Vollziehungsakte müssen allerdings schon aus dem Gesetz selbst zu ersehen sein (Richtlinie 86 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 38 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Verweisung auf § 71 der Gewerbeordnung 1973 wird nochmals auf Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen. Die im Entwurf vorgesehene globale Verweisung bringt nicht die notwendige Klarheit der Anordnung mit sich.

Zu § 41:

Die in Abs. 3 vorgenommene Sonderbehandlung von "krebserzeugenden Arbeitsstoffen" insbesondere im Hinblick auf die "sonstigen besonders gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe" scheint begründungsbedürftig. In den Erläuterungen sollte daher gerechtfertigt werden, warum nur krebserzeugende Arbeitsstoffe beim Nachweis der Notwendigkeit ihrer Verwendung gegenüber den Arbeitsinspektorat verwendet werden dürfen, während dies für die sonstigen besonders gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe nicht vorgesehen ist.

Zu § 47:

In Z 1 ist jedenfalls der Verweis auf § 39 Abs. 5 unzutreffend, weil § 39 des Entwurfes keinen Abs. 5 enthält. In Z 5 sollte wohl auf § 44 Abs. 3 und 4 verwiesen werden und nicht auf die Abs. 2 und 3 des genannten Paragraphen.

Zu § 51:

Abs. 1 enthält in Verbindung mit § 50 Abs. 2 eine unzulässige Kettenverweisung (Richtlinie 55 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 56:

In Abs. 2 scheint das Wort "können" am Satzende entbehrlich.

Zu § 58:

Die im letzten Satz des Abs. 3 vorgenommene Verweisung auf den selben Absatz ("dabei sind die in Abs. 3 genannten Kriterien zu berücksichtigen.") scheint fehlerhaft zu sein.

Zu § 61 Abs. 1:

Dem Verfassungsdienst erscheint es fraglich, ob die hier vorgenommene Legaldefinition der Begriffe "Bildschirmgerät" und "Bildschirmarbeitsplätze" wirklich der Rechtsklarheit dient (vgl. Richtlinie 30 der Legistischen Richtlinien 1990). Bejahendenfalls wäre zu überlegen, ob diese Begriffsdefinition nicht - wie ähnliche Definitionen - in § 2 aufgenommen werden sollte.

Zu § 85:

Mit 9 Absätzen ist § 85 bei weitem zu lang: Es sollte daher gekürzt oder auf 2 Paragraphen aufgeteilt werden. (Vgl. Richtlinie 13 der Legistischen Richtlinien 1990.)

- 5 -

Zu § 86:

In Abs. 2 lautet das Zitat richtig: "gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl.Nr. 380/1988". In Abs. 6 Z 2 fehlt die Quellenangabe "BGBl.Nr. 259" beim Berggesetz 1975.

Zum 9. Abschnitt:

Eine Regelungstechnik, die anordnet, daß gesetzliche Bestimmungen "bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die denselben Gegenstand regelt", weitergelten (vgl. §§ 104 Abs. 5, 105 Abs. 1 u.a.), führt im Endeffekt zu einer Durchbrechung des Prinzips der formellen Derogation (Richtlinie 44 der Legistischen Richtlinien 1990). Mit dieser Regelungstechnik wird es dem Normunterworfenen aufgetragen, die Inhaltsgleichheit zu beurteilen, die das Außerkräfttreten gesetzlicher Bestimmungen bewirkt. Dies ist im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes 3130 bedenklich. Es wäre daher genau festzulegen welche Verordnungen, die aufgrund welcher Bestimmung erlassen wurden, zum Außerkräfttreten einer gesetzlichen Bestimmung führen sollten.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die im 9. Abschnitt vorgesehenen Regelungen in Hinkunft ein Vorgehen nach Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 ermöglichen werden.

Zu § 92:

Im Abs. 2 könnte die Wendung "im übrigen" durch "für andere Arbeitsstätten" ersetzt werden. Dies gilt auch für § 98 Abs. 1 Z 2.

Zu § 103:

Der Verweis auf "§ 85 Abs. 8" scheint nicht zutreffend zu sein, da die genannte Bestimmung des Entwurfes keine gesonderte Verordnungsermächtigung enthält.

Zu § 104:

Abs. 2 Z 2 enthält eine unzulässige salvatorische Klausel und wäre entsprechend Richtlinie 5 der Legistischen Richtlinien 1990 umzuformulieren.

In Abs. 3 ist der Verweis auf § 95 Abs. 4 unstimmg, weil § 95 nur 3 Absätze enthält. Im übrigen sollte die Weitergeltung der angeführten Regelungen der AAV "als Bundesgesetz" angeordnet werden.

Zu § 110:

Die ausdrückliche Anordnung der Weitergeltung einer Verordnung, die als Verordnung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erlassen wurde, als Verordnung nach dem Arbeitsschutzgesetz scheint im Hinblick auf die Rechtsprechung des VfGH zur "Herzog-Mantel-Theorie" und die Lehre verfassungsrechtlich unzulässig. (Vgl. VfSlg 3820/1960, 5023/1965 u.a.; Aichlreiter, Österreichisches Verordnungsrecht, Band 2, 1988, 1195 ff.)

Soweit die in Abs. 1 angeführten Verordnungen auch nach der Neuregelung des Arbeitnehmerschutzes eine gesetzliche Grundlage haben, ist eine Anordnung, wie in § 110 vorgesehen, entbehrlich.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes tritt nämlich eine Verordnung nicht automatisch mit der Änderung ihrer gesetzlichen Grundlage außer Kraft. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Verordnung in der geänderten bzw. neuen Gesetzeslage eine inhaltliche Deckung findet. Nach dem Erkenntnis VfSlg. 7500/1975 genügt es, daß sich eine Verordnung "überhaupt auf eine gesetzliche Grundlage zu stützen vermag" (vgl. auch VfSlg. 4052/1961 und 4375/1963).

In der vorletzten Zeile des § 111 Abs. 2 Z 2 ist ein Schreibfehler ("werid") zu korrigieren.

Zu § 113:

Die in Abs. 1 vorgenommene dynamische Verweisung "auf andere Rechtsvorschriften" ist unzulässig, da nur der Verweis auf Rechtsvorschriften der gleichen normsetzenden Instanz zulässig ist (Richtlinie 62f der Legistischen Richtlinien 1990).

Abs. 2 enthält eine unzulässige "lex fugitiva". Eine entsprechende Regelung wäre in den angesprochenen Bundesgesetzen vorzunehmen (Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 114:

§ 114 ist jedenfalls zu lange (Richtlinie 13 der Legistischen Richtlinien 1990).

Der in Z 29 vorgenommene Verweis auf § 57 Abs. 6 scheint nicht zutreffend zu sein.

Zu § 115:

Entsprechend Richtlinie 98 der Legistischen Richtlinien 1990 müßte es in Abs. 2 statt "sie treten aber frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft" "sie dürfen jedoch frühestens zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden" lauten.

Zu § 116:

In Abs. 1 ist von "Regelungen für Tätigkeiten" und in Abs. 2 von "Regelungen für Betriebe und Tätigkeiten" die Rede. Es scheint sich dabei um eine nicht beabsichtigte Divergenz zu handeln.

Abs. 1 und 2 enthalten eine formalgesetzliche Delegation, da dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Verordnungsermächtigung erteilt wird "soweit Abweichungen ... erforderlich sind".

- 8 -

Um dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Möglichkeit zu geben "abweichende Verordnungen" aufgrund des Berggesetzes 1975 zu erlassen, bedarf es keiner weiteren gesetzlichen Grundlage.

21. Jänner 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

